

Richtlinie der Gemeinde Trebur
über die Gewährung von Zuschüssen für das Vorhalten eines größeren Restmüllvolumens bei Kleinkindern und pflegebedürftigen Personen
(Zuschuss zur „Windeltonne“)

I. Allgemeines

Die „Windeltonne“ ist ein Beitrag der Gemeinde Trebur zu einem familienfreundlichen Umfeld. Gleichzeitig will die Gemeinde Trebur mit diesem Angebot die häusliche Pflege unterstützen.

Für die Entsorgung von Windeln reicht erfahrungsgemäß das satzungsgemäße Mindestvolumen für Restmüllgefäße nicht aus. Daher gewährt die Gemeinde Trebur zur Vorhaltung eines größeren monatlichen Restmüllvolumens unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen einen Zuschuss. Dieser Zuschuss soll eine Unterstützung für die anfallenden Mehrkosten für wahlweise ein größeres oder zusätzliches Gefäß bzw. die Inanspruchnahme von zusätzlichen Behälterleerungen oder zusätzliche gebührenpflichtige Restmüllsäcke während der Wickelzeit des Kindes sowie während der Zeit der häuslichen Pflege sein.

II. Berechtigte

Der Zuschuss wird gewährt für

1. im Haushalt lebende Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
2. pflegebedürftige Personen, bei denen Abfälle in Folge von Inkontinenz- sowie Stomaartikeln anfallen, nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
3. private Kindertagespflegeeinrichtungen (Tagesmütter und Vorkindergärten) in der Gemeinde Trebur.

Der Anspruch endet mit Wegzug (Verlegung des Hauptwohnsitzes) aus dem Gemeindegebiet sowie dem Wegfall der Berechtigungsgründe aus den Ziffern 1 bis 3.

Für Personen, die mit Erstwohnsitz in einer stationären Pflegeeinrichtung (z. B. Seniorenheim) gemeldet sind, wird kein Zuschuss gewährt.

III. Verfahren

Der Zuschuss beträgt 90,00 EUR je anspruchsberechtigte Person und Kalenderjahr. Ab 01.01.2022 beträgt der Zuschuss 95,00 EUR je anspruchsberechtigte Person und Kalenderjahr.

Antragsberechtigt ist die/der Anschlusspflichtige im Sinne der Abfallentsorgung (Grundstückseigentümer/in bzw. die/der Adressat/in des Abfallgebührenbescheids) für den Haushalt, in dem die/der Berichtigte lebt, bzw. für die berechtigte Kindertagespflegeeinrichtung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an die/den Anschlusspflichtige/n rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr und anteilig je Monat, in dem die Berechtigung bestand.

Die/der Antragsteller/in hat schriftlich zu versichern, dass ihr/ihm im abgelaufenen Jahr Mehrkosten für die zusätzliche Restmüllentsorgung im Sinne der in Ziffer 1 dieser Richtlinie genannten Möglichkeiten entstanden sind. Der Gemeindevorstand kann hierzu die Vorlage von Belegen (z. B. Abfallgebührenbescheid) verlangen. Soweit keine Mehrkosten angefallen sind, wird kein Zuschuss gewährt.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur, Herrngasse 3, 65468 Trebur

einzureichen.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Trebur, 4. November 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur


Jochen Engel
Bürgermeister

